

An  
alle Bundesministerien,  
alle Ämter der Landesregierungen,  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung,  
den Österreichischen Städtebund und  
den Österreichischen Gemeindebund

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Rechtliche und organisatorische Fragen der EU-Mitgliedschaft; hier: Stellungnahmen der Länder, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

Im Nachhang zum Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (GZ BKA-671.982/0005-V/7/2012) und des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten-Völkerrechtsbüro (GZ BMeiA-AT.8.15.01/0017-I.A/2012) vom 7. März 2013, betreffend rechtliche und organisatorische Fragen der EU-Mitgliedschaft, teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit:

1. Nach Art. 1 Abs. 1 und 5 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl. Nr. 775/1992, unterrichtet der Bund die Länder unverzüglich im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, sowie die Gemeinden – vertreten durch den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund –, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden.

Die Stellungnahmen der Länder, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes sind schriftlich an das Bundeskanzleramt zu richten.

2. Nach Pkt. III.C des eingangs zitierten Rundschreibens wären die Stellungnahmen an die Abt. IV/5 des Bundeskanzleramtes zu richten. Es wird jedoch nunmehr ersucht, solche Stellungnahmen künftig an die Abt. V/2 des Bundeskanzleramtes ([v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)) zu richten. Das Bundeskanzleramt wird, wie in dem Rundschreiben dargelegt, bei ihm einlangende schriftliche Stellungnahmen und Unterlagen der Länder den zuständigen Bundesministerien zur Kenntnis zu bringen.


3. Nach dem zitierten Rundschreiben hat das zuständige Bundesministerium erforderlichenfalls für eine Koordination unter Einbeziehung des jeweils betroffenen Landes (bzw. der jeweils betroffenen Länder) und der übrigen in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Bundesministerien zu sorgen. Von einer diesbezüglichen Koordinationstätigkeit sind das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zu unterrichten. Nach dem Abschluss der innerstaatlichen Willensbildung hat das zuständige Bundesministerium die betreffende Äußerung unter gleichzeitiger Information des Bundeskanzleramtes dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zur Weiterleitung an die Organe der Europäischen Union im Wege der Ständigen Vertretung Brüssel zu übermitteln.

Es wird ersucht, auch diese an das Bundeskanzleramt erbetenen Mitteilungen künftig an die Abt. V/2 des Bundeskanzleramtes ([v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)) zu richten.

4. Weiters darf aus gegebenem Anlass daran erinnert werden, dass – nach Art. 6 Abs. 3 der Vereinbarung – das Bundeskanzleramt den Ländern im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer die Gründe für ein Abweichen von einer einheitlichen Stellungnahme der Länder unverzüglich, spätestens jedoch binnen acht Wochen nach der amtlichen Kundmachung des betreffenden Rechtsaktes, schriftlich mitzuteilen hat. Die Bundesministerien werden ersucht, das Bundeskanzleramt jeweils in die Lage zu versetzen, dieser Verpflichtung zu entsprechen.

15. Mai 2015  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	WTEAiKiiV8lbW9MX4JFUSrbSrT+DaiVGZI2f4+akVODkROfUeL+FgGTWGuoy7vaZnch VssxiiOV+dIZDvCkonoluRv8lvzbWcAXsqUcJzDqBRaiSP2pn2gl3SgLQOEwxQInplS tqmNAuinghWvMurrVBCO9+I6OSaD1slMdl5za7ZgDw7iU7fcNYqSGeO0xxB+3VnPVZG BYxjdc7v6tcP+wiNHF59XFsY08987zg9/t8pQ8XIHXLrg0tk7DYTIV61H3kXmMKNcwR YChG5wBvK0fGeg6bKfPvnjL55+vfKTmKYcWbwuVt+DxY+83G0NLcVX+IH07JWLD7ZLx Vn+WUOA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-19T07:52:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	